

- Karausehe (*Carassius carassius* L.) 15 cm  
 Hasel (*Leuciscus leuciscus* L.) 15 cm  
 Signalkrebs (*Pacifastacus leniusculus* Dana) 10 cm  
 Amerikanischer Flußkrebse (*Orconectes limosus* Raf.) 10 cm“.
2. In § 5 sind die nachfolgend aufgeführten Arten und ihre Schonzeiten ersatzlos zu streichen:
- „Karpfen vom 16. April bis 31. Mai  
 Schleien vom 16. April bis 15. Juni  
 Döbel vom 15. April bis 31. Mai  
 Krebse vom 1. November bis 31. Mai“.
3. In § 6 sind die nachfolgend aufgeführten Fischarten ersatzlos zu streichen:
- „Lachs (*Salmo salar* L.)  
 Meerforelle (*Salmo trutta forma trutta* L.)  
 Stör (*Acipenser sturio* L.)  
 Schnäpel (*Coregonus oxyrhynchus* L.)  
 Maifisch (*Alosa alosa* L.)  
 Finte (*Alosa fallax* Lac.)  
 Meerneunauge (*Petromyzon marinus* L.)  
 Steinkrebs (*Astacus torrentium* L.)“.
- Die nachfolgend aufgeführten Begriffe sind zu ändern:
- „Bitterling (*Rhodeus sericeus* Pallas)“ in  
 „Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus* Bloch)“  
 „Wühlkoppe (*Cottus gobio* L.)“ in  
 „Mühlkoppe (*Cottus gobio* L.)“  
 „Bartgrundel (*Noemacheilus barbatulus* L.)“ in  
 „Bachschmerle (*Noemacheilus barbatulus* L.)“.
4. In § 7 ist die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ zu ersetzen.
5. In § 8 sind die Passagen „... oder Krebse ...“ und „... mit Ausnahme des Zanders ...“ ersatzlos zu streichen.
6. In § 10 Abs. 1 ist die Ziffer 3 „das Angelfischen auf Salmoniden mit Maden und Lachseiern als Köder“ zu ersetzen durch „der Gebrauch von gefärbten Maden und gefärbtem Anfütterungsmaterial“.
7. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
 „Fische mit Schonzeit und/oder Mindestmaß dürfen als Köderfische nicht verwendet werden.“
8. In § 12 Abs. 2 ist die Formulierung „... im Sinne der Fischereigesetze ...“ zu ändern in „... im Sinne des Fischereirechts ...“.
9. In § 16 Abs. 4 Satz 3 ist das Wort „... verweigen ...“ zu ersetzen durch das Wort „... verweigern ...“.
10. In § 32 Satz 2 ist die Passage „... einer Entfernung von 4 cm ...“ zu ersetzen durch „... einer Entfernung von 4 m ...“.
11. In § 33 Ziffer 1 sind die Worte „... oder Krebse ...“ ersatzlos zu streichen.
12. § 33 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:  
 „6. entgegen § 11 Absatz 3 Köderfische mit Schonzeit und/oder Mindestmaß verwendet.“

## Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 27. April 1989

Der Minister für Umwelt

Leinen

138  
 Verordnung  
 über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB  
 3.13.001 „Spurker Wald“ in der Gemeinde Wadgassen,  
 Gemeindebezirk Hostenbach

Vom 16. Januar 1989

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569), wird durch den Landrat in Saarlouis — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — folgendes verordnet:

## § 1

## Erklärung zum Schutzgegenstand

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Spurker Wald“.

## § 2

## Schutzgegenstand

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Wadgassen, Gemarkung Hostenbach, Flur 1, und umfaßt die Parzelle-Nr. 3/100 sowie einen Teil der Parzelle Nr. 3/352.

Er hat eine Größe von ca. 2 ha.

Die Grenze des Schutzgebietes verläuft von der Nordost-Ecke der Parzelle-Nr. 3/351 ausgehend, an der Südkante der Parzelle-Nr. 3/352 entlang bis zur Südost-Ecke der Parzelle-Nr. 3/100; dann an der Südkante der Parzelle-Nr. 3/100 entlang bis zur Südwest-Ecke der Parzelle; dem Wassergraben folgend an der Westkante der Parzelle-Nr. 3/100; dann an der Westkante der Parzelle-Nr. 3/352 entlang bis zur Nordwest-Ecke dieser Parzelle; an der Südkante der Parzellen-Nr. 3/93, 3/94 und 3/95 entlang bis zur Böschung; dann der Böschungskante im Bogen folgend bis in den Bereich der Autobahnböschung; von hier aus an der Nordkante der Parzelle-Nr. 3/352 entlang bis zur (verlängert gedachten) Ostkante der Parzelle-Nr. 3/351, dann geradlinig zurück zum Ausgangspunkt.

(2) Das Schutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt M. 1 : 5 000 gekennzeichnet sowie in einer Katasterkarte M. 1 : 1 000 rot umrandet. Die Katasterkarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, wird bei dem Landrat in Saarlouis — Untere Naturschutzbehörde —, Kaiser-Wilhelm-Straße 6, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei dem Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600

Saarbrücken. Die Katasterkarte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung einer Feuchtwiesenbrache im Übergang zu einem Vorwaldstadium sowie eines naturnah ausgeprägten Eichen-Birken-Hainbuchenwaldes. Aufgrund seiner Lage im bebauten Ortsbereich trägt das Feuchtgebiet wesentlich zur Pflege und Gliederung des Ortsbildes bei. Darüber hinaus ist das Biotop wichtiger Bestandteil des Wasserhaushaltes und dient als Immissionsschutz zur nahegelegenen Autobahn.

§ 4

Verbote

(1) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles sind insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt, Müll oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu beschädigen oder zu verändern;
5. das Fällen von Bäumen;
6. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Abfälle wegzwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
7. das Abbrennen, Beschädigen oder Entfernen von Pflanzen, Pflanzenteilen und Pflanzenbeständen;
8. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den besonderen Schutz des Gebietes hinweisen;
9. der Umbruch von Brach- und Grünlandflächen;
10. nicht jagdbaren, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Brut- und Entwicklungsformen, ihre Eier und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
11. das Befahren außerhalb der Wege mit Fahrzeugen aller Art;
12. das Einbringen von Tieren und Pflanzen;
13. das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschl. Drainage;

14. die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;

15. das Weiden und Tränken von Vieh;

16. das Reiten;

17. das Laufenlassen von Hunden.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden.
2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie die rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.
3. für die ordnungsgemäße Reinigung und Instandhaltung von Leitungen des Abwasserverbandes Saar.
4. für behördlich angeordnete Maßnahmen zur Sanierung von Altlasten.
5. für die plenterartige Waldbewirtschaftung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnungen festgelegt.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer innerhalb des Schutzgebietes vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

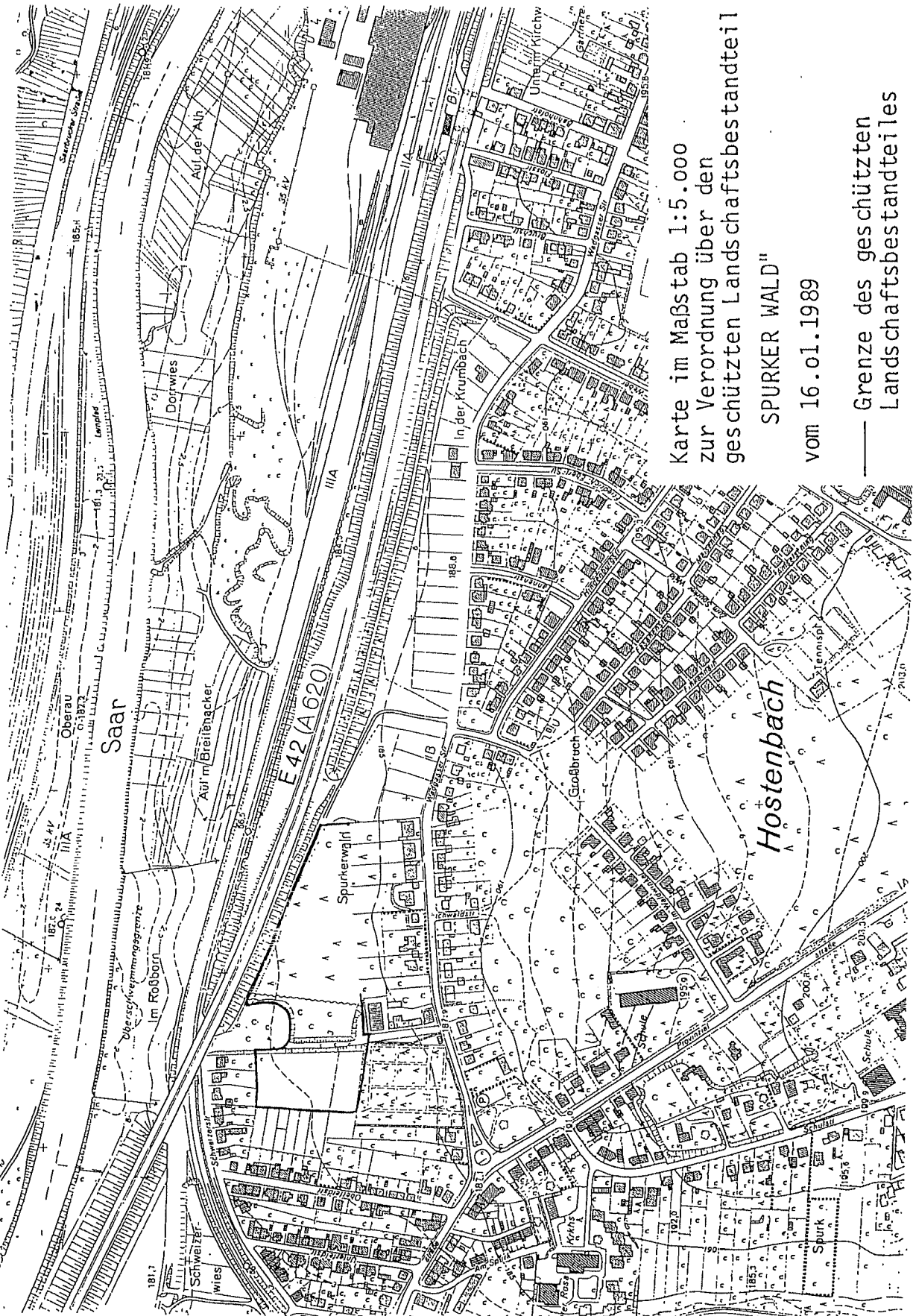
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarlouis, den 16. Januar 1989

Der Landrat

— Untere Naturschutzbehörde —

Dr. Winter



Karte im Maßstab 1:5.000  
zur Verordnung über den  
geschützten Landschaftsbestandteil  
**SPURKER WALD**  
vom 16.01.1989  
— Grenze des geschützten  
Landschaftsbestandteiles